

**Satzung der Universität Greifswald
über die Vergabe von Stipendien
aus dem nationalen Stipendienprogramm (Deutschlandstipendien)**

Vom 24. Mai 2011

Änderungen:

- „*“-Hinweis, §§ 2 Abs.1, 3, 4 Abs. 3, 5, 6, 7 Abs.1, 8, 9 und 10 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28. Oktober 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03. November 2015)
- § 4 Abs. 4 gestrichen durch die 2. Änderungssatzung vom 12. Januar 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.01.2017)
- Titel, Eingangsformel, §§ 2 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 2 bis 5, 6 Abs. 4, 13 und 14 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25. April 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 2. Mai 2019)

Aufgrund von §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 81 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Universität Greifswald zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204) und der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) die nachfolgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Stipendien
- § 2 Förderfähigkeit und Auswahlkriterien
- § 3 Ausschreibung und Antragstellung
- § 4 Umfang der Förderung
- § 5 Vergabe der Stipendien
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Fortsetzung der Förderung
- § 8 Ende der Förderung
- § 9 Ausschluss der Förderung
- § 10 Unterbrechung des Studiums; Verlängerung der Förderungshöchstdauer
- § 11 Rücknahme und Widerruf der Förderung
- § 12 Entscheidende Behörde
- § 13 Veranstaltungsprogramm
- § 14 Inkrafttreten

§ 1*
Zweck der Stipendien

Mit Stipendien nach dieser Satzung sollen besonders leistungsstarke, begabte und qualifizierte Studierende unterstützt werden, die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2
Förderfähigkeit und Auswahlkriterien

(1) Förderfähig sind Studierende, die zu Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität Greifswald immatrikuliert sind bzw. sein werden. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungszeitraum soll mindestens zwei Semester betragen.

(2) Auswahlkriterien sind

1. für Studierende bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters eines grundständigen Studiengangs
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Greifswald berechtigt,
2. für Studierende der höheren Semester die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms; für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Bachelor-Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers können außerdem berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
2. eine vorangegangene Berufstätigkeit oder fachspezifische Praktika,
3. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie ehrenamtliche Tätigkeit; gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden und Vereinen,
4. besondere persönliche oder familiäre Umstände, wie etwa Krankheiten, Behinderungen, Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.

(3) Die Auswahlkriterien müssen im Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 3 Ausschreibung und Antragstellung

(1) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt einmal jährlich hochschulöffentlich auf den Internetseiten der Universität.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Gesamtzahl der Stipendien,
2. die voraussichtliche Zahl der zweckgebundenen Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. die Form der Bewerbung (Absätze 3 und 4) und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. die von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen (Absatz 5),
6. der Ablauf des Auswahlverfahrens (§ 5) und
7. die Bewerbungsfrist.

(3) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Von der Förderung ausgenommen sind die im Studiengang zum Zwecke der Promotion und die im Studienkolleg eingeschriebenen Studierenden.

(4) Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form. Dem Ausdruck des online gestellten und unterschriebenen Antrags auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen in Papierform beizufügen:

1. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten),
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Zeugnisse (Abitur, Zwischenprüfung, Vordiplom, Bachelor, Praktika, Arbeitszeugnisse), bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. aktuelle Notenübersicht (ausgestellt vom Zentralen Prüfungsamt bzw. vom Studiendekanat der Universitätsmedizin),
5. ggf. sonstige Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
6. Immatrikulationsbescheinigung (sofern bereits vorhanden),
7. ggf. Nachweise über sonstige besondere Tätigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse.

(5) Studierende, die in Studiengängen oder in mehreren Teilstudiengängen an unterschiedlichen Fakultäten (jeweils einschließlich Universitätsmedizin) eingeschrieben sind, können selbst entscheiden, bei welcher Fakultät sie den Antrag einreichen; zuständig ist dann die Vergabekommission dieser Fakultät. Eine gleichzeitige Antragstellung an mehreren Fakultäten ist ausgeschlossen. Wiederholte Bewerbungen sind zulässig. Es werden nur vollständig, form- und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt.

§ 4 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe eines Stipendiums beträgt 300 € pro Monat. Dieses wird auch in der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.
- (2) Die Stipendien werden zur Hälfte aus Mitteln des Bundes und zur Hälfte aus privaten Mitteln finanziert. Die privaten Mittel werden von der Universität Greifswald akquiriert. Durch die privaten Mittelgeber kann eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt werden. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit des Stipendiaten abhängig gemacht werden.
- (3) Stipendien können nur vergeben werden, wenn und solange private und öffentliche Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) Das Stipendium bleibt vorbehaltlich des Halbsatzes 2 bis zur Höhe von 300 € als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt; § 14 des Wohngeldgesetzes und § 21 des Wohnraumförderungsgesetzes sowie entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (vgl. § 5 Absatz 3 Sätze 1 und 2 StipG). Die steuerrechtliche Behandlung richtet sich nach § 3 Nr. 44 des Einkommenssteuergesetzes.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Stipendiums.

§ 5 Vergabe der Stipendien

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft eine zentrale Vergabekommission der Universität. Dieser Kommission gehören an:
1. Rektor oder Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzender,
 2. ein Hochschullehrer je Fakultät,
 3. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
 4. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
 5. die Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied.
- Als beratende Mitglieder können darüber hinaus Vertreter der privaten Mittelgeber in die Kommission bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sowie die jeweiligen Stellvertreter für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden vom Rektorat bestellt. Vorschlagsberechtigt sind jeweils für die Hochschullehrer die jeweilige Fakultät und für die beiden weiteren stimmberechtigten Mitglieder die Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter vorgeschlagen und benannt.

(3) Die Amtszeit des Mitgliedes aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Erneute Bestellungen sind möglich.

(4) Die Vergabekommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen der Vergabekommission sind nicht öffentlich. Private Mittelgeber, die nicht beratende Mitglieder sind, können an den Sitzungen ohne Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende kann in Widerspruchsverfahren das Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, anordnen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren, ist eine Sitzung durchzuführen.

(6) In den Fakultäten werden von der Fakultätsleitung entsprechende dezentrale Kommissionen eingesetzt; Absatz 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Diese Kommissionen prüfen zunächst, welche Bewerber aus ihrer Fakultät die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 genannten Auswahlkriterien erfüllen. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so werden die Bewerber auch unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Kriterien anhand einer Gesamtbetrachtung ihres Potentials einschließlich einer angemessenen Nachrückliste gereiht. Die dezentralen Vergabekommissionen legen der zentralen Vergabekommission ihre jeweiligen begründeten Vorschläge zur Vergabe der Stipendien vor.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Leistungs- und Eignungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, der Universität Greifswald unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Universität Greifswald unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Studiengangs- oder Hochschulwechsel geplant ist, das Studium zum Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen wird oder das Studium unterbrochen oder abgebrochen wird.

(3) Die Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über die im Förderzeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Die Stipendiaten haben der Universität Greifswald die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Fortsetzung der Förderung

(1) Bei gleich bleibendem oder besserem Leistungsstand kann das Stipendium für ein Jahr weiterbewilligt werden, sofern ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Die Stipendiaten legen die entsprechenden Unterlagen bis zum Ende der neuen Bewerbungsfrist vor und fügen diesem die folgenden aktuellen Leistungsnachweise bei:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Exkursionen),
2. Kurzgutachten einer/eines Lehrenden, bei der/dem mindestens eine Prüfungsleistung erbracht wurde,
3. kurze Darstellung über ihre Entwicklung seit der letzten Bewilligung.

(2) Eine Fortsetzung der Förderung ist unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang möglich.

§ 8

Ende der Förderung

Das Stipendium endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat,
4. exmatrikuliert wird, es sei denn, dass der Stipendiat nachweist, dass er sein Studium an einer anderen Hochschule in derselben Fachrichtung fortsetzt; in diesem Fall wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt,

§ 9

Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber

1. nicht immatrikuliert ist,
2. für das Studium bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, soweit die Summe dieser Förderung je Semester einen Monatsdurchschnitt von 30 € überschreitet (vgl. § 4 StipG),

§ 10

Unterbrechung des Studiums; Verlängerung der Förderungshöchstdauer

(1) Unterbricht der Stipendiat sein Studium aufgrund

1. einer schweren Erkrankung des Stipendiaten oder eines nahen Angehörigen,
2. Schwangerschaft, Elternzeit und/oder Mutterschutz,

3. einer Behinderung,
4. der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder nahen Angehörigen,
5. eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts oder
6. eines sonstigen schwerwiegenden Grundes

kann die Förderungshöchstdauer (§ 4 Absatz 4) auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

(2) Während der Unterbrechung des Studiums wird das Stipendium nicht gezahlt. Dies gilt nicht für fachrichtungsbezogene Auslandsaufenthalte (vgl. § 4 Absatz 1 S. 2), sofern es sich um Pflichtpraktika im Rahmen der Studienordnung handelt.

§ 11

Rücknahme und Widerruf der Förderung

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits gezahlten Stipendiums verpflichtet,

1. wenn die Förderung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,
2. im Fall der nach § 4 StipG ausgeschlossenen Doppelförderung.

Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verbraucht wurde.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums wird insbesondere widerrufen, sobald

1. festgestellt wird, dass die Leistungs- und Eignungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 2 nicht mehr fortbestehen,
2. der Stipendiat seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 nicht nachkommt,
3. der Stipendiat entgegen § 4 StipG eine weitere Förderung erhält,
4. der Stipendiat das Studium abbricht, die Hochschule oder den Studiengang wechselt.

(3) Ergänzend gelten die §§ 48 ff. VwVfG M-V.

§ 12

Entscheidende Behörde

Zuständige Behörde für den Erlass aller Entscheidungen nach dieser Satzung ist der Rektor.

§ 13

Veranstaltungsprogramm

Die Universität Greifswald fördert den Kontakt der Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern, etwa durch gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiaten sind zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit den privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Arndt-Universität Greifswald vom 18. Mai 2011.

Greifswald, den 24. Mai 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. Mai 2011